OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653774/3/FP

Datum:
Linz, 3. Juni 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.11.2025, GZ: VerR21-73-2025/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise Folge gegeben, als

- die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung und des Verbots einer Wiedererteilung einer Lenkberechtigung auf 16 Monate ab Zustellung (25.02.2025) des Mandatsbescheides vom 17.02.2025, VerkR21-73-2025/LL, sohin bis zum 25.06.2026, herabgesetzt wird.

- Zudem entfällt die Anordnung, der Bf habe sich amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

- Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid reduzierte die belangte Behörde die in ihrem zuvor ergangenen Mandatsbescheid verhängte Entziehungsdauer von 30 Monaten, indem sie die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 20 Monaten gerechnet ab 25.02.2025, sohin bis 25.10.2026, entzog. Die belangte Behörde sprach zudem aus, dass dem Bf für diese Dauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Sie forderte den Bf auf, vor Ablauf der Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten, eine verkehrspsychologische und eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 21.10.2025, Zl. 17Hv109/25s, mit welchem der Bf wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Taten nach dem Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von 30 Monaten verurteilt worden war. Das Gericht sah einen Teil von 25 Monaten der Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nach. 5 Monate wurden unbedingt verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.12.2025 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe ein Fahrzeug nicht verwendet und sei bis zur Verurteilung unbescholten gewesen. Das verurteilende Gericht habe keine Wiederholungsgefahr angenommen. Der Bf habe anderen nur Cannabiskraut überlassen. Die Entziehung der Lenkberechtigung erschwere die Bemühungen des Bf, seine berufliche Tätigkeit wieder aufzunehmen. Die Strafe sei großteils bedingt ausgefallen. Der Bf bedauere sein Verhalten zutiefst und liege der Tatzeitraum bereits über ein Jahr zurück.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt am 16.03.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus dem sich alle für das Verfahren wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Dem Akt liegt ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Steyr ein, dem sämtliche Sachverhaltsmomente, die für die Wertung gemäß § 7 FSG erforderlich sind, entnommen werden können. Das Verwaltungsgericht ist an dieses Urteil gebunden. Bei der Wertung handelt es sich um eine rechtliche Beurteilung. Demgemäß können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten, weshalb eine

weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung (vgl. zu diesem Aspekt die Erkenntnisse vom 27.04.2015, Ra 2015/11/0004, und vom 08.07.2015, Ra 2015/11/0036) nicht zu erwarten ist (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

Der Bf hat auf die öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet. Die Behörde hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche nicht für erforderlich.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 FSG abgesehen werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 21.10.2025, Zl. 17Hv109/25s, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 erster Fall SMG (Erzeugung von Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge), § 28a Abs 1 5. Fall und Abs. 3 SMG (Überlassen von Suchtgift in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge), des Vergehens des Beitrags zur Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 12 StGB, § 28 Abs. 1 erster Satz SMG, des Verbrechens und Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 erster Satz und zweiter Satz Abs. 2 SMG sowie des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster, zweiter und dritter Fall, Abs. 2 SMG, zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 4 StGB sah das Landesgericht dem Bf einen Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 25 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nach, sodass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe 5 Monate beträgt.

Als erschwerend wertete das Landesgericht das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und den Zeitraum. Als mildernd wertete es das umfassende Geständnis des Bf, seinen Beitrag zur Wahrheitsfindung und seine Unbescholtenheit.

Die dem Bf im genannten Urteil angelasteten Taten beging der Bf zwischen ca. Jänner 2022 und Ende 2024, sohin über einen Zeitraum von 2 Jahren, jeweils in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seiner Lebensgefährtin.

So erzeugte er im obengenannten Zeitraum Cannabis in einer die Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Menge, nämlich ca. 3,6 kg Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von ca. 8,715 % THCA und 0,6675 % Delta-9-THC sowie 40 g THC-Wachs und 40 THC-Thaler und überließ ca. 6,7 kg solches Cannabis (eine das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge) und das genannte Wachs sowie die Taler gewinnbringend anderen.

Der Bf gewährte einem Abnehmer ein Darlehen in Höhe von 12.000 Euro und unterstützte ihn dabei im Rahmen eines Tatbeitrages 3.000 Gramm Cannabis zu erwerben, um es in Verkehr zu setzen.

Er baute zudem 106 Cannabispflanzen an, mit dem Vorsatz eine das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge gewinnbringend in Verkehr zu setzen.

Er erwarb und besaß unbekannte Mengen Cannabis und Kokain bis zum Eigenkonsum bzw. der Sicherstellung am 29.12.2024.

Der Bf ist nicht an Suchtgift gewöhnt.

[Urteil des LG Steyr vom 21.10.2025, Zl. 17Hv109/25s]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, namentlich dem Urteil des LG Steyr.

Die vom Bf begangenen und festgestellten Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Steyr für das Verwaltungsgericht verbindlich fest.

Hinweise auf eine neuerliche Delinquenz haben sich nicht ergeben.

Die Wertung im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG stellt keine Frage der Beweiswürdigung dar, sondern handelt es sich dabei um eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Die Wertung hat anhand der aufgrund der Beweiswürdigung festgestellten Tatsachen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu erfolgen.

III. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

## IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Bf wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Steyr im Innkreis wegen diverser Drogendelikte rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Bf begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen bzw. die Vorbereitung des Suchtgifthandels, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Der Beschwerdeführer richtet sich in der vorliegenden Beschwerde primär gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung.

IV.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleich-

ternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Steyr ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

IV.3. Wertung:

IV.3.1. Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Der Bf hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen, selbst konsumiert und Cannabisplantagen betrieben, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht.

Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.
Der vorliegende Akt zeigt, dass der Bf professionell vorgegangen ist und über eine lange Zeit tätig war.
Insgesamt setzte der Bf gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin ca. 6,7 kg Cannabis tatsächlich in Verkehr (§ 28a SMG), von dem er zumindest 3,6 kg selbst erzeugt hat. Er unterstützte eine andere Person mit einem Darlehen, besaß ein weiteres Kilo Cannabis und baute Cannabispflanzen an, um das Cannabis zu verkaufen. Es handelte sich bei den anderen Delikten um Vorbereitungshandlungen, die nicht unmittelbar als bestimmte Tatsachen in Betracht kommen, aber bei der Wertung zu berücksichtigen sind.

Mit sogenannten „harten“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, handelte der Bf allerdings nicht.

Lediglich besaß er auch Kokain, jedoch ist nicht bekannt wieviel. Dieses setzte der Bf aber nicht in Verkehr.
Das verkaufte Cannabis war von vergleichsweise schlechter Qualität mit geringem THCA-Gehalt.

„Das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers hat sich auf Marihuana bezogen und ist nicht in einer derart gravierenden Weise als verwerflich anzusehen, wie wenn es sich um so genannte harte Drogen gehandelt hätte.“ (VwGH 09.10.2008, 2008/11/0116)

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 01.07.1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war.
Bei Amphetamin handelt es sich um ein Suchtmittel mit mittlerer Gefährlichkeit.

Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 08.08.2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei.

Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach § 28 Abs. 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20.09.2001, 2000/11/0235).

Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24.02.2005, Zl. 2002/11/0253).

21 Monate waren angemessen bei einem versuchten Suchtgiftschmuggel nach § 28 Abs. 2 zweiter und dritter Fall SMG im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge, wobei das Suchtgift für Dritte bestimmt war und überdies eine Vorentziehung im Ausmaß von 12 Monaten vorlag (VwGH 24.02.2005, 2002/11/0253).

2 Jahre erachtete der VwGH bei Vergehen nach § 16 Abs. 1 SGG und Verbrechen nach § 12 Abs. 1, 2 und 3 Z 3 SGG, wobei der Betroffene über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren mindestens 17,5 kg Haschisch in Verkehr gesetzt hat und überdies über einen Zeitraum von 7 Jahren Haschisch und Marihuana zum Eigenkonsum und zum Konsum mit anderen erworben hat (VwGH 20.03.2001, 99/11/0074).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Bf nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit 30.12.2024 bis zum 25.10.2026, sohin ungefähr 22 Monate (21 Monate und 25 Tage) verkehrsunzuverlässig sein werde.

Gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides vom 17.02.2025, am 25.02.2025, also gut 2 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entziehungsdauer von 20 Monaten.

Das Landesgericht Steyr erachtete eine unbedingte Freiheitsstrafe, in der Dauer von 5 Monaten, als erforderlich und blieb dabei im untersten Bereich.

Es zeigt sich, dass das Landesgericht dem Geständnis, der Mitwirkung des Bf am Verfahren und wohl vor allem seiner Unbescholtenheit hohe Bedeutung beimaß.

In Anbetracht des Umstandes, dass das Landesgericht zwar eine 30-monatige Strafe als erforderlich erachtete, aber die unbedingte Strafe im untersten Bereich ansiedelte, zeigt sich, dass es von einer günstigen Prognose ausgeht.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. bspw. VwGH 18.12.2007, 2007/11/0194, vgl. auch VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007) ist dieser Umstand im Führerscheinverfahren zu berücksichtigen.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Bf auch Delikte nach den §§ 27 und 28 SMG. Es trafen mehrere Vergehen zusammen. Dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten.

Der Bf ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 08.08.2002, 2002/11/0136; 27.05.1999, 99/11/0035). Es ist in diesem Zusammenhang auch auf den drohenden Widerruf der bedingten Strafe hinzuweisen.

IV.3.2. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119; 27.03.2007, 2006/11/0273 u.a.)

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von ca. 22 Monaten, gerechnet ab der Verhaftung des Bf, angenommen.

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des VwGH vom 24.02.2005, 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchgiftschmuggel von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), VwGH 23.04.2002, 2001/11/0389 (15-fache Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen), und VwGH 20.03.2001, 99/11/0074 (2 Jahre bei In-Verkehr setzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), und vor allem vor dem Hintergrund der Unbescholtenheit des Bf und der vom Landesgericht offenkundig als günstig eingeschätzten Prognose, erweist sich die Prognoseannahme nach Ansicht des Gerichtes als etwas zu hoch.

Der Bf hat nach dem Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis insgesamt ca. 6,7 kg Cannabiskraut mit 8,7 % THCA in Verkehr gesetzt, davon 3,6 kg selbst angebaut. Das Inverkehrbringen eines Kilos und einer größeren Anzahl von Pflanzen konnte durch die Festnahme unterbunden werden. Es handelte sich im Übrigen um Cannabiskraut mit eher niedrigem Reinheitsgehalt (unter 10 % THCA), was sich ebenso günstig auf die Wertung auswirkt.

Der Bf hat damit Mengen an Suchtgift in Verkehr gesetzt, die jene Mengen, die in der genannten Entscheidung des VwGH vom 24.02.2005, 2002/11/0253, angenommen wurden, übersteigen, jedoch ist der Bf unbescholten und liegt keine Vorentziehung vor und ist in besonderem Maß die bedingte Strafnachsicht ins Kalkül zu ziehen.

Das Verwaltungsgericht geht vor dem Hintergrund der bedingten Strafnachsicht und der dargestellten Judikatur davon aus, dass von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von insgesamt gut 18 Monaten auszugehen ist, sodass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf nach Verstreichen einer Entzugsdauer von 16 Monaten ab Zustellung des Mandatsbescheides, also bis zum 25.06.2026, wieder hergestellt sein wird.

Aufgrund der Verwerflichkeit der Tat und des Umstandes, dass der Bf doch große Mengen an Suchtgift über einen langen Zeitraum in Verkehr gesetzt hat, geht das Gericht aber nicht davon aus, dass seine Verkehrszuverlässigkeit früher wieder hergestellt werden könnte.

Die nun angeordnete Dauer der Entziehung der aufrechten Klassen bzw. des Verbots, dem Bf eine Lenkberechtigung anderer Klassen zu erteilen ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wieder herzustellen.

IV.4. Das Gericht erachtet es allerdings nicht als mit den gesetzlichen Grundlagen (§ 24 Abs 3 bzw. 4 FSG) in Einklang zu bringen, dem Bf die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und weiterer Befunde aufzutragen, zumal diesfalls begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ vorliegen müssten. Dies ist nicht der Fall, da das Landesgericht ausdrücklich

festgestellt hat, es läge beim Bf keine Gewöhnung an Suchtgift vor, sodass weder eine Abhängigkeit, noch ein diesbezüglicher Verdacht in Betracht kommt.

Es können auch keine Feststellungen dahin getroffen werden, dass der Bf in der jüngeren Vergangenheit Suchtmittel exzessiv konsumiert hat, sodass die Annahme eines gehäuften Missbrauchs nicht in Betracht kommt. Dementsprechend findet sich im behördlichen Bescheid auch keine Begründung zu den begleitenden Maßnahmen.

IV.5. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 25.02.2003, 2003/11/0051).

IV.6. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte (vgl. Punkt III.2.3.1.). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl